

die bewußte Bereitschaft dieser Personen zu fördern, an diesem Erziehungsprozeß selbsttätig mitzuwirken und keine passive Position zu beziehen;

die Einsicht in die Notwendigkeit bestimmter Regeln und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu vertiefen;

Spannungen im Verhältnis des einzelnen zu Gesellschaft und Staat abzubauen, zu entkrampfen und nicht zur Konfrontation zu verschärfen,

die sozialen, psychischen und sozialpsychologischen Besonderheiten der betreffenden Person insbesondere in den Tätigkeitsbeziehungen zu berücksichtigen.

3. Territorial und objektbezogene vorbeugende Maßnahmen

Diese vorbeugende Tätigkeit erfolgt mit dem Ziel, die weitere gesellschaftliche, politische, ökonomische und geistig-kulturelle Entwicklung im Verantwortungsbereich vor allen feindlich-negativen Angriffen wirkungsvoll abzusichern, indem wirksame prophylaktische, schadensverhütende Maßnahmen zur rechtzeitigen Erkennung möglicher Schadensquellen und Gefahrenpunkte für Havarien und Katastrophen, für Verletzungen des Geheimnisschutzes und für andere Ansatzpunkte des Gegners zur Herbeiführung solcher und anderer Vorkommnisse eingeleitet werden, noch bevor der Gegner überhaupt wirksam werden kann. Die dazu erforderliche zweckmäßigste Konzentration der operativen Kräfte und Mittel, insbesondere der IM/GMS, begründet sich auf der exakten Analyse im Verantwortungsbereich u. a. über

die in den Beschlüssen der Partei und der staatlichen Organe verankerte Entwicklungsperspektive und die in Konkretisierung hierzu erlassenen dienstlichen Richtlinien und Weisungen;

die bislang bekannt gewordenen Pläne und Absichten des Gegners und die bereits konkreten unternommenen Angriffe;

die bestehenden Sicherheitserfordernisse;

die festgestellten Ursachen und Bedingungen bisher aufgedeckter Straftaten, anderer Gesetzes- und Rechtsverletzungen oder sonstiger feindlich-negativer Verhaltensweisen;

die bislang ungeklärten Vorkommnisse, Störungen, Havarien, Brände u. ä.;